

Berichtigung

1. des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksache 12/4902 —
2. des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksache 12/5081 —

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung der Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten (Kündigungsfristengesetz — KündFG)

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers in der gedruckten Fassung ist folgende Berichtigung der inhaltsgleichen Entwürfe erforderlich:

Artikel 4 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

- „5. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7. Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Dauer der Kündigungsfrist nach den Absätzen 2 bis 5 hat der Beschäftigte auch bei Ausgabe einer geringeren Arbeitsmenge Anspruch auf Arbeitsentgelt in Höhe von einem Zwölftel bei einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, zwei Zwölfteln bei einer Kündigungsfrist von vier Wochen, drei Zwölfteln bei einer Kündigungsfrist von einem Monat, vier Zwölfteln bei einer Kündigungsfrist von zwei Monaten, sechs Zwölfteln bei einer Kündigungsfrist von **drei Monaten, acht Zwölfteln bei einer Kündigungsfrist von vier Monaten, zehn Zwölfteln bei einer Kündigungsfrist von fünf Monaten, zwölf Zwölfteln bei einer Kündigungsfrist von sechs Monaten und vierzehn Zwölfteln bei einer Kündigungsfrist von sieben Monaten** des Gesamtbetrages, den er in den dem Zugang der Kündigung vorausgegangenen 24 Wochen als Entgelt erhalten hat.“

